

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

**HERBERT KICKL**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0197-II/2/a/2018

Wien, am 11. Juni 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. April 2018 unter der Zahl 746/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ausstattung von Nichtberechtigten mit Polizeikokarden und anderen Dienstinsignien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Nein.

**Zu den Fragen 3 bis 7:**

Insoweit mit dem Begriff „Exekutivzulagen“ solche Besoldungsbestandteile gemeint werden, die auf Grundlage der gehaltsgesetzlichen Bestimmungen ausschließlich Bediensteten der Besoldungsgruppe Exekutivdienst vorbehalten sind, wurden an „Nicht-ExekutivbeamInnen“ **keine** derartigen „Exekutivzulagen“ ausbezahlt.

Eine als Exekutivdienstzulage bezeichnete Zulage für Bedienstete außerhalb der Besoldungsgruppe Exekutivdienst stellt ausschließlich jene nach § 40a Abs. 1 sowie eine mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene Gefährdung gemäß § 40a Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 dar.

Die genannten Ansprüche stehen bei Zutreffen der Voraussetzungen für die gesamte Dauer der jeweiligen Verwendungen zu.

Derzeitige Anzahl der außerhalb der Besoldungsgruppe Exekutivdienst festgestellten

Bezieher:

Exekutivdienstzulage: 385

Vergütung für besondere Gefährdung: 340

Eine Auflistung, in welchen Diensträngen, welchen Dienststellen und in welchem Zeitraum seit 2005 eine Exekutivdienstzulage ausbezahlt wurde, kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Die finanzielle Bedeckung erfolgt aus den für den Personalaufwand zur Verfügung stehenden Mitteln.

Herbert Kickl



